



WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend die **Bewilligung als Vertriebssträger**

Ausgabe vom 13. Juni 2007

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern, es kommt ihr keine rechtliche Bedeutung zu. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch und alle Angaben sowie die Beilagen sind in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311), die Verordnung der EBK über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-EBK, SR 951.312), das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) sowie die Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK; SR 955.022) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet www.bbl.admin.ch) oder von der Internetseite der Bundesbehörden (www.admin.ch) heruntergeladen werden. Die Selbstregulierungsvorschriften der Swiss Funds Association SFA sind direkt beim Verband sowohl in physischer als auch elektronischer Form erhältlich (Tel. 061 278 98 00, Telefax 061 278 98 08, Internet www.sfa.ch).

Geltungsbereich

Wer gewerbsmässig Anteile von in- und/oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen anbietet oder vertreibt, bedarf dazu gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. g und 19 Abs. 1 KAG einer Bewilligung der EBK und hat ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind Fondsleitungen, Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen im Sinne



des Kapitalanlagegesetzes, Banken im Sinne des Bankengesetzes, Effekthändler im Sinne des Börsengesetzes sowie Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Zudem unterstehen Agenten von Versicherungseinrichtungen, die aufgrund des Agenturvertrages rechtlich und faktisch in die Organisation der Versicherungseinrichtung eingebunden sind, der Bewilligungspflicht ebenfalls nicht (Art. 13 Abs. 3 KAG und Art. 8 KKV).

Die EBK-Bewilligung ermächtigt den Vertriebsträger, Anteile von schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, **welche von der EBK in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind**, anzubieten und zu vertreiben.

Die Vertriebstätigkeit darf erst nach erfolgter Bewilligungserteilung aufgenommen werden. Wer als Vertriebsträger tätig ist, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Bewilligung zu sein, macht sich strafbar (Art. 148 KAG).

Gesuch

In diesem Gesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass der Gesuchsteller sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 14 und 19 KAG i.V.m. Art. 30 KKV erfüllt.

Das Gesuch hat folgende **Angaben** zu enthalten:

1. Name/Firma
2. Wohnsitz/Sitz und Adresse
3. Rechtsform
4. Beschreibung der Geschäftstätigkeit
5. Bei juristischen Personen: Angabe (Name/Firma, Wohnsitz/Sitz, Adresse, Staatsangehörigkeit) der direkt und indirekt Beteiligten (Aktionäre, Gesellschafter etc.)
6. Personalien der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit dies nicht unter Ziff. 7 erfolgt
7. Personalien der geschäftsführenden Personen
8. Für jede geschäftsführende Person einzeln mindestens zwei Referenzpersonen aus dem Finanzbereich
9. Geschäftsführende Personen, die im Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen tätig sein werden



10. Für jede geschäftsführende Person gemäss Ziff. 9 einzeln deren spezifische Ausbildung im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen
11. Anzahl der Mitarbeiter des Gesuchstellers insgesamt / Anzahl der Mitarbeiter des Gesuchstellers, die im Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen tätig sein werden
12. Vertriebsmodalitäten (Art. 30 Abs. 1 lit. b KKV)
13. Firma und Sitz der Revisionsstelle

Mit dem Gesuch sind der EBK folgende **Beilagen** einzureichen:

- B 1 Aktueller Auszug aus dem Handelsregister¹ (Kopie)
- B 2 Aktueller Auszug des Gesuchstellers aus dem Betreibungsregister (Original)
- B 3 Bilanz und Erfolgsrechnung² inkl. allfälliger Revisionsbericht der letzten zwei Geschäftsjahre (Kopie)
- B 4 Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates einzeln zwecks Nachweises der Identität, des guten Rufes sowie der Gewähr, soweit dies nicht unter B 5 erfolgt:
 - B 4.1 detaillierter, unterzeichneter Lebenslauf (Original)
 - B 4.2 aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister (Original)
 - B 4.3 aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (Original)
 - B 4.4 gültiger Pass oder gültige Identitätskarte (Kopie)
- B 5 Für jede geschäftsführende Person einzeln zwecks Nachweises der Identität, des guten Rufes, der Gewähr, der Fachausbildung und der mehrjährigen Erfahrung im Finanzbereich (Art. 14 Abs. 1 lit. a KAG i.V.m. Art. 10 und Art. 30 Abs. 1 und 2 KKV):
 - B 5.1 detaillierter, unterzeichneter Lebenslauf (Original)
 - B 5.2 Ausbildungsabschlüsse und Diplome (Kopie)
 - B 5.3 Arbeitszeugnisse (Kopie)
 - B 5.4 aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister (Original)
 - B 5.5 aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (Original)
 - B 5.6 gültiger Pass oder gültige Identitätskarte (Kopie)
- B 6 Versicherungs-Police³ bzw. Bankgarantie (Kopie)

¹ Eine Einzelfirma ist zwingend im Handelsregister einzutragen.

² Falls nicht vorhanden: Businessplan inkl. Budget.

³ Zusage der Versicherungsgesellschaft genügt.



Als Berufshaftpflichtversicherung oder Kautions im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. a KKV werden anerkannt:

- Berufshaftpflichtversicherung einer Versicherungseinrichtung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 (die Versicherung)

oder

- eine Bankgarantie⁴ einer Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (die Bank)

Die Versicherungs-Police oder die Bankgarantie muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Bis fünf im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen tätigen Personen muss die Deckungssumme mindestens Fr. 250'000.-- betragen
(bei 6-10 Personen: mind. Fr. 500'000.--
bei 11-15 Personen: mind. Fr. 750'000.--
bei 16-25 Personen: mind. Fr. 1'000'000.--)
- Die Deckung hat ausschliesslich Schadenersatzansprüche für Vermögensschäden von Dritten gegen den Gesuchsteller zu umfassen, die sich aus seiner Tätigkeit als Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG ergeben können (Art. 30 Abs. 1 lit. a KKV)
- Die Deckung muss auch Schäden umfassen, die durch Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen des Vertriebsträgers verursacht werden
- Die Deckung muss auch Ersatzansprüche für Schäden umfassen, die zwar während der Laufzeit des Versicherungsvertrages oder der Bankgarantie verursacht, jedoch erst nach Ablauf des-/derselben geltend gemacht werden (Nachdeckung von mindestens einem Jahr)
- Die Kündigungsfrist des Versicherungsvertrages oder der Bankgarantie muss mindestens drei Monate betragen

B 7 Verpflichtungserklärung des Gesuchstellers sowie der Versicherung bzw. der Bank (Original)

Der Gesuchsteller sowie die Versicherung bzw. die Bank haben sich gegenüber der EBK schriftlich zu verpflichten, diese sofort zu informieren, wenn

- der Versicherungsvertrag oder die Bankgarantie geändert werden soll
- der Versicherungsvertrag oder die Bankgarantie gekündigt werden

⁴ Ein Mustertext der Bankgarantie ist auf Anfrage bei der EBK erhältlich.



- andere Umstände zu einer Auflösung des Versicherungsvertrages oder der Bankgarantie führen
 - Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden
- B 8 Vertriebsvertrag⁵ (inkl. vom Vertriebssträger rechtsgültig unterzeichnete Richtlinien für den Fondsvertrieb der „Swiss Funds Association SFA“ in der jeweils gültigen Fassung) mit der Fondsleitung sowie der Depotbank einer schweizerischen kollektiven Kapitalanlage bzw. dem schweizerischen Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage (Kopie)
- B 9 Nachweis, dass die Revisionsstelle entweder Mitglied der Treuhand-Kammer mit Fachgruppenzugehörigkeit Wirtschaftsprüfung oder bei der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei akkreditiert ist (Kopie)
- B 10 Erklärung der Revisionsstelle, das Mandat betreffend Überprüfung der Einhaltung der SFA-Richtlinien für den Fondsvertrieb durch den Gesuchsteller anzunehmen (Kopie)

⁵ Der Vertriebsvertrag hat materiell dem jeweils gültigen Mustervertriebsvertrag der Swiss Funds Association SFA zu entsprechen.